

Marschroute.

(Zahl) Generale Stabsoffiziere Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants Aerzte im Offiziersrang Zahlmeister Feldwebel, Wachtmeister Portepeefähnliche, Vize- Feldwebel und Unterärzte Zahlmeister-Aspiranten Unteroffiziere Spielleute Gemeine Offizierburschen und Diener einjährige Freiwillige Rekruten Reservisten Trainsoldaten Korps- und Ober-Korpsärzte Korpsärzte und Unter-Korpsärzte Büchsenmacher und Sattler Offizierpferde, Dienstpferde Remontepferde	(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Ver- pflegung zu empfangen haben.)
---	---

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von über nach, wobei auf der Strecke von bis die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).
2. Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.

3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à	{	Gramm	Hafer,
		=	Heu,
		=	Stroh.
(Zahl) Rationen à	{	=	Hafer,
		=	Heu,
		=	Stroh.
(Zahl) Rationen à	{	=	Hafer,
		=	Heu,
		=	Stroh.

4. An Transportmittel zur Fortschaffung

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,	}	Vorspannfuhrwerke.
..... einspännige		
..... zweispännige		
..... vier-spännige		

5. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.
....., den ..ten 18..

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)



Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1. Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1000 Gramm Brot,
- b) 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
- c) 120 „ Reis oder
150 „ Graupe resp. Grütze oder
300 „ Hülsenfrüchte oder
2000 „ Kartoffeln und
- d) 25 „ Salz,
- e) 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Zentralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§. 9. 2. a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf. (1 Mk.)	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t.									
a) volle Tageskost .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2. Für die an Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hierfür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Offizier zc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3. Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.
Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.
4. Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspanngestellung.

5. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht recht-



zeitig hat sichergestellt werden können (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Pferdefuhrwerk	10	Zentner,
ein zweispänniges	"	15	"
ein vier-spänniges	"	30	"

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die theiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§. 9. 1. a. a. O.).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann *x.* ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke *x.* durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. für Marschverpflegung.

- Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande beziehungsweise der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. für Fourage.

- Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt, eine Baarzahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.



c. für Vorspann.

8. Daß hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a.) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren.

9. Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,

b) auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besizer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter

gezahlt.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilo- meter.	Bezeichnung der Kreise.	Bemerkungen.
am					



Befriedigung

für die Gemeinde N..... im Kreise N..... über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Scruppentheils resp. TranSPORTS zc.	Zu welchem Bedarf der Vorspann gestellt ist.	Stückzahl der gestellten Pferde.	Wagen: ein- spännige. zwei- spännige.	Der Vorspann ist gestellt von bis	Datum der Befstellung des Vorspanns.	Zeit von bis } Uhr.	Wittlin auf halbe resp. ganze Tage.	Ent- fernung vom Wohnorte nach dem Stel- lungsorte. Kilometer.	Be- me- sun- gen.
1. Bataillon des Infanterie- Regts. Nr.	Summ TranSPORT von Bert- pfelegungs- gegen- ständen.	4	—	2	N..... P.....	16. Juni 18..	5 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Abends.	auf einen ganzen Tag.	13 Kilo- meter.

N...../ den 16. Juni 18..

Unterschrift des Romanhebers resp. TranSPORTführers.

(Name und Charge.)

Bescheinigung

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann.

Von der Gemeinde N..... sind zur Verpflegung von Pferden aus dem Magazin zu P.....

..... Zentner Kgr. Gr.	Hafer,
..... " " "	Heu,
..... " " "	Stroh,

mithin ein Totalgewicht von Zentner Kgr. Gr.
herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N....., den ..ten 18..

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.

(Name und Charge.)

Bescheinigung

über die

von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu P..... vom ..^{ten} 18.., welche in Abschrift

hier beigefügt ist, { gegen } Bezahlung } ohne } verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen								Bemerkungen.
				mit Brot.				ohne Brot.				
		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	
1. Bataillon Schleswigschen Infanterie- Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	500	18	.	.	.	500	.	.	.	1. Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brot aus der Garni- son R. mitgenommen. 2. Anliegen: 1 Marsch- route.
	2. Juli 18..	18	500	18	500	
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	

Daß vorstehende

36 — Sechshunddreißig	—	volle Tagesportionen für Offiziere u.	}	mit Brot,
500 — Fünfhundert	—	Mannschaften		
500 — Fünfhundert	—	ohne Brot		

von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hierfür { gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, } bescheinigt. } wegen Mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können, }

N....., den 2. Juli 18..

(L. S.)

R. R.

Major und Bataillons-Kommandeur.



Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom ..^{ten}..... 18.. empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Be- zeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier- Regiments Nr. 8.	Rittmeister v. H. Prem.-Lieut. v. P. Sek.-Lieut. G. Sek.-Lieut. O. 120 Dienstpferde. Für Attachirte. Sek.-Lieut. v. B. vom Garde-Husaren-Regt. 3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Regt. . .	18..					
		3. Mai	3	.	.	.	
		besgl.	2	.	.	.	
		d:sgl.	2	.	.	.	
		besgl.	2	.	.	.	
	120 Dienstpferde.	besgl.	120	.	.	.	
	Für Attachirte.	3. Mai	.	2	.	.	
	Sek.-Lieut. v. B. vom	besgl.	.	.	3	.	
	3 Dienstpferde vom						
	8. Dragoner-Regt. . .						
	Summe	1 Tag.	129	2	3	.	

Vorstehende		Hafer.			Heu.			Stroh.				
		Ztr.	Rgr.	Gr.	Ztr.	Rgr.	Gr.	Ztr.	Rgr.	Gr.		
129 —	Ein- und neunundzwanzig — Rationen	à 5500 Gr.	Hafer =	14	9	500
		à 1500 Gr.	Heu =	.	.	.	3	43	500	.	.	.
		à 1750 Gr.	Stroh =	4	25	750
2 —	Zwei — Rationen	à 5250 Gr.	Hafer =	.	10	500
		à 1500 Gr.	Heu =	3
		à 1750 Gr.	Stroh =	3	500
3 —	Drei — Rationen	à 4750 Gr.	Hafer =	.	14	250
		à 1500 Gr.	Heu =	4	500	.	.	.
		à 1750 Gr.	Stroh =	5	250
	Summe			14	34	250	4	1	.	4	34	500

geschrieben: Vierzehn Zentner Vierunddreißig Kilogr. 250 Gr. Hafer,
 Vier Zentner Ein Kilogr. — Gr. Heu,
 Vier Zentner Vierunddreißig Kilogr. 500 Gr. Stroh
 sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.
 N....., den 3. Mai 18..

(L. S.)

S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.



Beilage B. 5.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom ..^{ten} 18.. empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 5500 Gr. Hafer.	à 1500 Gr. Heu.	à 1750 Gr. Stroh.	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Einjähr. Frw. C.	18..					
	• • H.	3. Mai	1				
	Summe	desgl.	1				
	Summe	1 Tag.	2				

Vorstehende	Hafer.			Heu.			Stroh.		
	Str.	Kgr.	Gr.	Str.	Kgr.	Gr.	Str.	Kgr.	Gr.
2 — Zwei — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	.	11
à 1500 • Heu =	3
à 1750 • Stroh =	3	500
Summe	.	11	.	.	3	.	.	3	500

geschrieben:

Elf Kilogramm Hafer, Drei Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 Gr. Stroh sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des 8. Kürassier-Regiments eingezahlt worden ist.

N....., den 3. Mai 18..

(L. S.)

S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.



Quittung

der Gemeinde N..... im Kreise O..... über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppen- theils resp. Transports z.	Anzahl der gestellten Wagen:		Der Vorspann ist gestellt von bis	Datum der Gestellung des Vorspanns. von Uhr. bis	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnort nach dem Gestellungs- ort. Kilometer.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Summe der Tage halbe ganze	Einheitsfuß der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Ver- gütung. fl.	Bemerkungen
	Pferde.	ein- spännige.							zwei- spännige.	fl.		
2. Bataillon des Infanterie- Regiments Nr.	4	—	2	20. April 18..	7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nach- mittags.	10 Kilo- meter.	auf einen halben Tag.	1	—	10½	31½	

Vorstehender Betrag von Einunddreißig und eine halbe Mark ist von dem 2. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N..... baar und richtig gezahlt worden.

N....., den 20. April 18..

Gesehen.
Der Gemeindevorstand.
S.
Bürgermeister.

(L. S.)
P. P.
Gemeinde-Empfänger.



Beilage C. 2.

Q u i t t u n g

der

Gemeinde N..... über erhaltene Vergütung für die laut Marschrouten der Königlichen Regierung zu P..... vom ..ten 18.. verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Be- zeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen						Einheits- satz für eine Portion.	Betrag der Ver- gütung über- haupt.	Bemerkungen.		
		Offiziere und Be- amte.	Unterofficie und Mannschaften.	mit Brot.			ohne Brot.							
				Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.				Abendkost.	Morgenkost.
1. Bataillon Schleswigischen Infanterie- Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	.	18	1 60	28 80	Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.	
	2. Juli 18..	.	500	500	.	.	65		325
		18..	18	.	18	1 60		28 80
			.	500	500	80		400
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	782 60		

Vorstehende Siebenhundertzweiundachtzig Mark Sechszig Pfennig sind von dem 1. Bataillon Schleswigischen Infanterie-Regiments Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N..... baar und richtig gezahlt worden.

N....., den 2. Juli 18..

Gesehen.
Der Gemeindevorstand.

(L. S.) P. P.
Gemeinde-Empfänger.

S.
Bürgermeister.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Bergütung für gestellten Vorspann

für den

Monat 18..



Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Benennung		Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten Wagen:			Auf Tage		Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte u. und zurück auf Tage	
		der Gemeinde.	des Truppentheils.		Pferde.	ein spännige.	zwei spännige.	halbe.	ganze.	halbe.	ganze.
1.	1.	N.....	1. Bataillon des Infanterie- Regiments Nr.....	16. Juni 18..	4	.	2	.	1	1	.

Summe der Tage		Einheitsfuß der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Vergütung.	Bemerkungen.
halbe.	ganze.	für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>fl.</i>	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>fl.</i>		
1	1	.	10½	31½	
					<p>N....., den ..ten 18..</p> <p>Der Gemeindevorstand.</p>

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde :

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Marschverpflegung

für den

Monat 18..



Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung			Zeit der Verabreichung.	Zahl der Köpfe.		Es sind verabreicht mit Brot.			
		der Gemeinde.	des Quittungs-Ausstellers.	des Truppentheils.		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere u. Mannschaften.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.
1.	1.	N.	R. R.	1. Bataillon Schlesw. Inf. Regiments Nr. 84.	18.. 1. Juli	18	.	18	.	.	.
					2. Juli	.	500
						18	.	18	.	.	.
						.	500	500	.	.	.
2.	2.		rc.								
3.	3.		rc.								
					Summe	36	1000	536	.	.	.



Portionen				Einheitsfaß der Vergütung pro Portion.	Geldbetrag		Bemerkungen.
ohne Brot.					à	Summe.	
Volle Tages- kost.	Mittags- kost.	Abend- kost.	Morgen- kost.	ℳ			ℳ
.				1 60	28 80		
500				65	325 .		
.				1 60	28 80		
				80	400 .		
						782 60	
500	782 60	

N....., den ..ten 18...
Der Gemeindevorstand.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Fourage

für den

Monat 18 ..



Laufende Nummer.	Nummer der Befüge.	Benennung			Zeit der Verab- reichung.	Es sind verabreicht						
		der Ge- meinde.	des Quit- tungs- Aus- stellers.	des Truppentheils.		Rationen				Diese		
						à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	Hafer.		
					Str.	kg.	Gr.					
A. Statsmäßige Rationen.												
1.	1.	N.....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regi- ments Nr. 8.	18.. 3. Mai	129	2	3		14	34	250
B. Außerstatsmäßige Rationen.												
2.	2.	N.....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regi- ments Nr. 8.	18.. 3. Mai	2				.	11	.
					Summe	131	2	3		14	45	250
<p>Attest der zuständigen Civilbehörde über die Rich- tigkeit der angelegten Durchschnitts- Marktpreise des Haupt- Markttortes.</p>												



worden betragen			Durchschnittspreis des Haupt-Markttortes O..... pro Mai 18..			Mithin beträgt die Vergütung				Be- merkun- gen.						
Heu.			Stroh.			Hafer der Zentner.	Heu der Zentner.	Stroh der Zentner.	für Hafer.		für Heu.	für Stroh.	Summe.			
Str.	Kgr.	Gr.	Str.	Kgr.	Gr.			
4	1	.	4	34	500	6	.	3	.	250	88	11	1206	1172,5	111	89,5
.	3	.	.	3	500	6	.	3	.	250	132	.	18	.	17,5	167,5
4	4	.	4	38	89	43	1224	1190	113	57

N....., den ..^{ten} 18..

Der Gemeindevorstand.



Nachweisung der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestelungskosten u.	Einheitspreise.	Betrag der zu leistenden Entschädigung.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder Abschätzung festgestellt ist.
			des beschädigten Grundstücks.								
			Flur.	Nr.	Ar.	Met.	Ar.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
1.	Dorfschaft N..... Kreis N..... Grundbesitzer Johann X. u. f. w.	Roggen- saat	N. 11	10 80	3	.	00 Scheffel	00	00		

- Anmerkung.
1. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten beteiligt, so ist diese Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.
 2. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Liquidation

der

Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N..... Korps im Jahre 18.. vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Entschädigungsbetrag.	Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
	Dorfschaft N..... Kreis N.....			
1.	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaaf	00	Die Richtigkeit der Namensunterschriften attestirt. N. N. (Karakter.)
		Summe	00	

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.

N....., den ..^{ten} 18..

(Name und Amtskarakter des Kommissars
der Landesregierung.)

- Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2 und 3 sind dieselben wie in der Beilage E.; die Gelbbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.
2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).